



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-Pr13110/0093-Pr 1/2005

An das  
Bundesministerium für Inneres  
z.H. AL Mag. Walter Grosinger  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Thomas Köberl  
\*Durchwahl: 2179

**Betrifft:** Einrichtung eines Asylgerichtshofs; Überlegungen  
des BMJ; zu BMI-LR1300/0085-III/1/c/2005

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Erwägungen zur Einrichtung eines Bundesasylgerichts darzulegen.

**Ansiedelung:**

Die Eingliederung eines Bundesasylgerichts in den Bereich der Justiz wird vom Bundesministerium für Justiz grundsätzlich begrüßt. Sie ermöglicht die Überprüfung einer materiellrechtlich komplexen und politisch sensiblen Materie durch die ordentliche Rechtsprechung mit ihren rechtsstaatlichen Garantien. Dieses Vorhaben entspräche auch der Empfehlung des Österreich-Konvents, die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Berufsrichtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszustatten. Die Zusammenführung von allgemeiner Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit unter ein gemeinsames Dach ist auch unter dem Aspekt einer Vereinheitlichung des Richterbildes, der Richterausbildung sowie der Besoldung und des Dienstrechts sinnvoll.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen aus Sicht des Justizressorts nicht. Vielmehr würde eine funktionale und organisatorische Zuordnung der Asylgerichtsbarkeit zur Justiz internationalen Rechtsstandards entsprechen; die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Teil der dritten Staatsgewalt wird der ihr zugedachten Kontrollfunktion nämlich nur dann voll gerecht werden können, wenn sie nicht in jenem Ressort angesie-

delt ist, dessen Verwaltungsakte sie zu überprüfen hat. Die Asylbehörden erster Instanz sind derzeit als nachgeordnete Behörden des BMI organisiert (§ 37 Abs. 1 AsylG) und genießen eine Parteistellung im Rechtsmittelverfahren. Ein dem BMI unterstellter Asylgerichtshof könnte somit in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Gewaltentrennung gesehen werden.

Für eine Umwandlung eines „Tribunals“ im Sinn des Art. 6 EMRK in ein Verwaltungsgericht der Justiz werden wohl verfassungsrechtliche Adaptierungen vorzunehmen sein. Dies betrifft aber nur Organisationsvorschriften der Bundesverfassung. Eine inhaltliche Zuweisung der Materie „Asylrecht“ an die Verwaltungsbehörden hat das B-VG nicht getroffen.

Im Zusammenhang mit einer rechtstaatlich einwandfreien, gleichzeitig aber auch ökonomischen Ausgestaltung des Instanzenzugs in Asylsachen werden noch grundsätzliche Fragen zu diskutieren sein (wie etwa Beschränkungen des Zugangs zum Höchstgericht, Notwendigkeit einer Sukzessivzuständigkeit udgl.). Überlegungen dazu sollen jedenfalls gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres angestellt werden. Je nach Beurteilung dieser Fragen könnten weitere verfassungsrechtliche Anpassungen erforderlich werden.

### **Personal:**

Für eine geordnete Überleitung bietet sich grundsätzlich die Übernahme der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats in das neu zu schaffende Bundesasylgericht durch gesetzliche Übergangsregelungen an, die sowohl eine personelle als auch eine materielle Kontinuität sicherstellen.

Für Neuernennungen sollten jedoch die Voraussetzungen für Richter nach dem Richterdienstgesetz (RDG) gelten, was neben der bereits angesprochenen Vereinheitlichung des Richterberufs noch weitere Vorteile für die Justizverwaltung bringt, wie etwa die Möglichkeit kurzfristiger personeller Bedarfsanpassungen. Den durch die Übergangsbestimmung einbezogenen Richtern wären auch entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuräumen.

Ein Selbstergänzungsrecht kennt das RDG nicht. Abgesehen von den Möglichkeiten nach den Übergangsbestimmungen können Ernennungen nur nach Maßgabe des RDG nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate erfolgen.

Auch die dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Stellung der Richter des Bundesasylgerichts sollte sich nach den entsprechenden Bestimmungen im RDG richten.

Die Ausbildung der Richteramtsanwärter bzw. die Fortbildung der Richter würde verstärkt verwaltungsrechtliche Schwerpunkte, etwa durch Anpassungen des Ausbildungsdienstes in der Verwaltung, enthalten.

**Verfahrensrecht:**

Das Bundesasylgericht sollte das Verfahren im Grunde nach dem AVG (und allfälligen, sich aus materiellrechtlichen Bedürfnissen ergebenden Sonderbestimmungen) abführen und in merito entscheiden. Die legislative Zuständigkeit für das Fremdenrecht wäre von der Errichtung des Bundesasylgerichts nicht betroffen.

Die Verfahrensdauer wird wesentlich von der Ausgestaltung des Instanzenzugs und allfälligen Beschränkungen des Instanzenzugs abhängig sein. Der dazu notwendige Diskussionsbedarf sollte in gemeinsamer Vorgehensweise des Innen- und des Justizressorts abgedeckt werden. Auch die Effektivität der im Fremdenrechtspaket 2005 vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung wird abzuwarten sein. Umstellungsbedingte Verzögerungen werden durch die oben ausgeführten Übergangsregelungen, insbesondere durch personelle, verfahrens- und materiellrechtliche Kontinuität vermieden werden können.

**Zukunftsperspektive:**

Eine Entwicklung hin zu einem Bundesverwaltungsgericht, etwa nach dem Vorbild Deutschland, wäre aus Sicht des Justizressorts aufgrund der eingangs erwähnten Qualitätsgarantien und verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustreben.

14. Oktober 2005  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Peter Hadler

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr231.00/0014-Pr 6/2010

An das Bundeskanzleramt  
Abteilung III 1

Per E-Mail:  
[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[v2@bka.gv.at](mailto:v2@bka.gv.at)

Kopie:  
[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)  
[andreas.thaller@bka.gv.at](mailto:andreas.thaller@bka.gv.at)  
[gerhard.weinreich@bka.gv.at](mailto:gerhard.weinreich@bka.gv.at)  
[gregor.ernstbrunner@bka.gv.at](mailto:gregor.ernstbrunner@bka.gv.at)  
[Helga.LINDNER@bka.gv.at](mailto:Helga.LINDNER@bka.gv.at)  
[elisabeth.kollarovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.kollarovits@bka.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
[post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at)

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Anton Paukner  
\*Durchwahl:              2236

Betrifft: Begutachtungsverfahren einer Dienstrechts-Novelle  
2010 (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014  
bzw. BBG 2011-2014) – Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das GehG, das VBG, das RStDG, die RGV, das PG 1965, das BVG, das B-GIBG, das AsylGHG und andere dienstrechtliche Bestimmungen geändert werden (Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 bzw. BBG 2011-2014) folgende Stellungnahme abzugeben:

### Zum RStDG

#### *Richter/innen des Asylgerichtshofs (Artikel 4 Z 13ff, Seiten 27ff des Entwurfs)*

Das BMJ erlaubt sich in diesem Zusammenhang zunächst anzumerken, dass bereits im Jahr 2005 eine Stellungnahme zur Einrichtung eines Asylgerichtshofs vom BMJ erstattet wurde, der der Gedanke zugrunde lag, den Bundesasylgerichtshof im

Justizressort anzusiedeln (BMJ-Pr13110/0093-Pr 1/2005; die damalige Stellungnahme ist als Beilage angeschlossen).

Auch wenn bereits bisher die dienstrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Richter/innen des Asylgerichtshofs vielfach auf das RStDG verwiesen haben, ist mit der vorgeschlagenen Transferierung dienstrechtlicher Regelungen für die Richter/innen des Asylgerichtshofs in den 5. Abschnitt des RStDG letztlich doch eine grundlegendere systematische Änderung verbunden. Es ergeht daher die Anregung, die in Rede stehende Transferierung einer interministeriellen Abstimmung vorzubehalten. Es schiene zweckmäßig, zuvor die grundsätzliche Frage geklärt werden, ob nicht im Sinne eines möglichst einheitlichen Richterbilds kurz- bis mittelfristig eine Überstellung des Asylgerichtshofs in die Zuständigkeit des BMJ erfolgen sollte. Bis dahin sollte eine Verschiebung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend den Asylgerichtshof als 5. Abschnitt des RStDG nicht vorgenommen werden.

### ***RiAA-Ausbildung, Praktika:***

Das BMJ dankt zunächst dafür, dass mehrere seiner mit Note vom 27. Oktober 2010, BMJ-PR350.00/0001-Pr/2010, erstatteten Anregungen in dem vom Bundeskanzleramt am 15. November 2010 übermittelten Nachtragsentwurf berücksichtigt wurden.

In einigen wesentlichen Punkten weichen die Entwürfe jedoch voneinander ab. So ist es aus Sicht des BMJ essentiell, dass im Rahmen der Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen (RiAA) künftig auch die Möglichkeit bestehen soll, eine Ausbildungsstationen in einem **privaten Unternehmen** zu absolvieren. Damit sollen RiAA Gelegenheit erhalten, die Entscheidungsabläufe und Entscheidungsgrundlagen in einem Unternehmen kennen zu lernen, zumal derartige Fallkonstellationen auch in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren Prüfungsgegenstand sein können. Darüber hinaus sollen dadurch wertvolle Einblicke in die Bereiche **Management** und **Controlling** gewonnen werden. Eine Ausbildung im Bereich der Wirtschaft wäre auch als weitere Stärkung der **Wirtschaftskompetenz** der Justiz zu sehen. In diesem Zusammenhang ist auf den jüngst vom Ministerrat beschlossenen Entwurf eines strafrechtlichen Kompetenzpakets einschließlich der beabsichtigten Errichtung einer zentralen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zu verweisen.

Es wäre naheliegend, dass nicht nur bereits ernannte Richter/innen und Staatsanwält/innen Praktika im Bereich der **Wirtschaft** absolvieren können, sondern **auch Richteramtsanwärter/innen**.

Angeregt wird, die Absolvierung eines Wirtschaftspraktikums durch eine/n Staatsanwalt/-wältin nicht von dessen/deren Zustimmung abhängig zu machen. Dies ist für eine adäquate praktische Ausbildung von Staatsanwälten in Wirtschaftssachen zumal bei der WKStA notwendig.

Bemerkt wird, dass die (alternative) Ausbildungsstation ‚Finanzprokuratur‘ bisher zu keinen Problemen Anlass gegeben hat, sodass dem Entfall nicht zugestimmt werden kann.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im gegebenen Zusammenhang, so auch hinsichtlich der weiteren Anregungen betreffend die Ersatzregelungen für den bisherigen ‚Vorrückungstichtag‘ auf den vom Bundesministerium für Justiz erstellten, dem Bundeskanzleramt bereits am 12. November 2010 zur Verfügung gestellten (hier nochmals als Beilage angeschlossenen) Gesetzesentwurf verwiesen, in dem auch bereits mehrere der (auch) vom Bundeskanzleramt vorgeschlagenen Erweiterungen der RiAA-Ausbildung sowie die geänderte Bezeichnung des § 9d RStDG berücksichtigt sind.

Bemerkt wird im gegebenen Zusammenhang, etwa auch im Hinblick auf den vom Bundeskanzleramt vorgesehenen Entfall verschiedener langjähriger bzw. traditioneller Reihungskriterien im § 33 RStDG (wie OGH-Bundesländer-Regelung, OLG-Hausrang), dass seitens des BMJ schon aus Zeitgründen keine justizinterne Akkordierung des Gesetzesentwurfs des Bundeskanzleramts vom 15. November 2010 (auch nicht mit der richterlichen Landesvertretung) erfolgen konnte.

*Kürzung der Bezüge bei längerer **Krankheit**; **Urlaubsanspruch** (Artikel 4 Z 5 bzw. S 25 des Entwurfs)*

Die im Bereich des RStDG in Aussicht genommenen Änderungen in § 62 Abs. 3 (Kürzung der Bezüge bei längerer Krankheit) und § 72 Abs. 1 (Wegfall des höheren Urlaubsanspruches von 216 Stunden mit dem 36. Geburtstag) können nur mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden.

Es erschiene jedoch eine Klarstellung angebracht, dass es durch die Novellierung bei Richter/innen nicht zu einer Verkürzung der Frist für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kommt.

## **Zum BDG 1979**

### Zu Art. I Z 23, 24 und 25 (Richtverwendungen)

Mit diesen Regelungen sollen die Richtverwendungen der Leiter/in der Justizanstalt (JA) Stein (A1/5), der JA Simmering (A1/4) und der JA Wels (A1/3) geschaffen und im Gegenzug mit der Z 58 die bestehenden Richtverwendungen der Leiter/in der JA Karlau (E1/9), Hirtenberg (E1/8) und Suben (E1/7) beseitigt werden. Die Materialien begründen dies nur mit organisatorischen Änderungen im Ressort. Tatsache ist aber, dass die Leitungen der JA Karlau, Hirtenberg und Suben derzeit in E1 besetzt sind.

Dieses Vorhaben des BKA, das nicht mit dem BMJ akkordiert ist, steht offenkundig im Zusammenhang mit dem Bestreben des BKA, die Funktion des Anstaltsleiters künftig grundsätzlich in A „anzusiedeln“ und E1 aus diesem Bereich ganz zu verdrängen. Das BMJ legt jedoch Wert darauf, diesen Dualismus offen zu halten, ist doch die Funktion des Anstaltsleiters in erheblichem Ausmaß eine Vollzugsfunktion mit exekutivdienstlichen Aufgaben und stehen geeignete A1-Bedienstete auch nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würden die insoweit mit dem BKA noch zu führenden Verhandlungen aber präjudiziert.

Aus Sicht des BMJ sollten daher zumindest die **Richtverwendungen in E1 beibehalten** werden, zumal auch im Planstellenbereich des BM.I keine Veränderungen in vergleichbaren Organisationseinheiten des Exekutivdienstes (beispielsweise den Bezirkspolizeikommandos) vorgesehen wurden.



Zu § 75d BDG 1979, § 29o VBG, § 75f RStDG, § 58e LDG 1984, § 65e LLDG 1985:

Die für Väter neu vorgesehene Möglichkeit einer **Karenzierung** während des Beschäftigungsverbots der Mutter **nach der Entbindung** ist im Entwurf in insgesamt fünf Gesetzen mit neuen, teilweise identischen Formulierung geregelt (siehe BDG und VBG). Allenfalls hätte dies klarer und übersichtlicher in Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes (vgl. § 10 VKG) geregelt werden können. Eine geringfügige Abweichung der jeweiligen Bestimmung im Bereich der Richter/innen wurde bisher schon jeweils im § 10 VKG berücksichtigt.

Zu § 236b ff BDG 1979 (ebenso im RStDG):

Die schon bisher vergleichsweise unübersichtlichen Übergangsbestimmungen zur **Ruhestandsversetzung** und **Ruhegenussbemessung** sollen neuerlich ergänzt werden. Wie viele Praxisfälle von der im § 236d Abs. 4 BDG 1979 vorgesehenen Verpflichtung des Dienstgebers zur Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Hacklerregelung in bestimmten Fällen geleisteten besonderen Pensionsbeiträge betroffen sind, kann zwar ohne größere Recherchen nicht beurteilt werden. Die Neuregelung an sich zeigt jedoch, dass mit jeder weiteren Regelung zur Pensionsreform teilweise erst vor kurzem geschaffenes Übergangsrecht grundlegend geändert wird und bereits in Rechtskraft erwachsene bzw. vollzogene Verwaltungsakte wieder rückabgewickelt werden müssen. Eine entsprechende Beratung der Bediensteten in diesem Bereich ist jedenfalls – auch für einen überschaubaren Zeitraum von zwei Jahren – nicht mehr möglich.

Erfreulich ist, dass durch die Neuregelung der sog. Hacklegerregelung (Novellierung des bestehenden § 236b BDG 1979 sowie neu § 236d BDG 1979) eine alte Gesetzeslücke beseitigt. Nach der derzeitigen Rechtslage tritt nämlich die entsprechende Grundlagen- bzw. Verweisungsbestimmung des § 15 BDG 1979 zur Ruhestandsversetzung durch Erklärung des Beamten mit Ablauf des 1. September 2017 ersatzlos außer Kraft, weshalb für den Jahrgang 1954 die Bestimmung des § 236b BDG 1979 in der derzeit geltenden Fassung (Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 64. Lebensjahr vollendet, d.h. ab dem für diesen Jahrgang in der Praxis möglichen Anwendungszeitraum 2018) ins Leere ginge.



### **Reisegebührenvorschrift (Artikel 5 des Entwurfs):**

Zunächst ist auf dem Grundgedanken der RGV hinzuweisen, den **Mehraufwand**, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, **abzugelten**. Dieses Grundverständnis lag bereits dem Gehaltsgesetz 1956, in dem ursprünglich die Reisegebühren geregelt waren, zugrunde und findet sich unverändert in der nunmehrigen RGV. Ein darüber hinaus gehender Regelungsgehalt lässt sich der RGV nicht entnehmen. Nun scheint sich die RGV von ihrem eigentlichen Zweck des Ersatzes eines durch bestimmte Dienstverrichtungen verursachten gerechtfertigten Mehraufwands zu entfernen, zumal durch Nivellierung von ohnehin jahrelang nicht valorisierten Ersatzbeträgen nach unten eine Kostendeckung nicht mehr möglich ist.

Insbesondere zeigt sich dies an der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs. 1 RGV (Entfall der Zuteilungsgebühr nach 180 Tagen), gegen die das BMJ - ganz abgesehen von zahlreichen **Zweifelsfragen**, die eine solche Frist und deren Berechnung in der Praxis mit sich bringen - in mehrfacher Hinsicht schwerwiegende Bedenken hegt.

Die Nicht-Ersparnis, die ein **Verzicht auf die 180-Tage-Frist** bedeuten würde, könnte dadurch teilweise **kompensiert** werden, dass von der Vereinheitlichung der Zuteilungsgebühren ab dem 31. Tag einer Zuteilung auf 50% (§ 22 Abs. 2 Z 2 dE), die angesichts der häufigen „25%-Fälle“ zu einer gewissen Verteuerung führen dürfte, Abstand genommen wird.

Die Regelungen zur Dienstzuteilung finden sich in den einschlägigen Organisationsvorschriften und erfuhren durch die Judikatur des VwGH die erforderlichen Konkretisierungen. Bei der Dienstzuteilung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Der VwGH hat dazu wiederholt ausgesprochen, dass eine Dienstzuteilung im Sinne des § 39 BDG 1979 dann angenommen werden kann, wenn die zeitliche Begrenzung von vornherein absehbar ist. Dies setzt zwar nicht notwendig eine datumsmäßig konkretisierte zeitliche Begrenzung voraus, wohl aber eine Erkennbarkeit, dass es sich lediglich um eine Zuteilung für einen absehbaren (also nicht für einen zwar endlichen, aber unabsehbar langen) Zeitraum handeln werde. In diesem Sinne wurden auch Dienstzuteilungen bis zu drei Jahren in konkreten Einzelfällen für **zulässig** erachtet.

Insofern nunmehr die Gewährung der Zuteilungsgebühr auf 180 Tage beschränkt bleiben soll, erfahren die Regelungen über die Dienstzuteilung de facto eine (gravierende) Beschränkung. Damit greift aber die RGV in einer über ihren eigentlichen Regelungsgehalt hinausgehenden und damit rechtlich zumindest bedenklichen Weise in die einschlägigen Organisationsvorschriften ein. Diese Abkehr vom Grundgedanken der RGV lässt sich auch nicht durch einen Verweis auf das Einkommenssteuergesetz rechtfertigen, weil Letzteres eben einen gänzlich anderen Regelungszweck verfolgt als die RGV.

Zahlreiche **notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen** machen auch künftig kontinuierliche Dienstzuteilungen von mehr als 180 Tagen erforderlich. Insbesondere würden die Änderungen im Bereich der Justiz in folgenden Fällen zu erheblichen Schwierigkeiten führen:

- Zuteilung von Bediensteten im Rahmen der Personaleinsatzgruppe (zur Vermeidung von personellen Engpässen); Aushilfen aus der PEG oder durch benachbarte Dienststellen
- sprengelübergreifende Zuteilungen von Gerichtsvollziehern
- konzentrierte Personaleinsätze für Großverfahren (s. aktuell Hypo Alpe-Adria)
- Fortsetzung der bewährten Zuteilung von Richtern und Staatsanwälten zur Zentralstelle (die Zuteilungen von zumeist jüngeren Richtern und Staatsanwälten in das BMJ erfolgt üblicherweise für die Dauer von zwei Jahren, aber auch darüber hinaus)
- Einsatz von Sprengelrichtern bzw. Vertretungsrichtern (als Ersatz bei überdurchschnittlich ausgelasteten Gerichten infolge Krankheit, Großverfahren): Es bestehen spezifische Anforderungen an den Einsatz von Sprengelrichtern und -staatsanwälten, wobei gerade bei den Sprengelrichtern die Autonomie der Außensenate der Oberlandesgerichte bei der Bestimmung der Einsätze und die taxative Aufzählung der Einsatzfälle, die anlassbezogen (und der zeitlichen Disposition der Justizverwaltung entzogen) zu sehen sind, hervorzuheben sind. Gerade im Bereich der Ersatzrichter/innen nach § 77 Abs. 6 und 8 RStDG, auf Grund der meist langfristigen Einsätze bei Karenzurlauben und der Möglichkeit auch außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz verwendet zu werden, sind besonders (negative) Auswirkungen zu besorgen, auf die weder der/die Einzelne noch die Justizverwaltung Einfluss nehmen kann. Je nach Praxis der Personalsenate hätte dies bei wechselnden Verwendungen möglicherweise Einfluss auf die Kontinuität in der Rechtsprechung. Ähnlich gelagert sind auch die Vertretungsrichter/innenfälle zu sehen, bei denen § 77 Abs. 5 RStDG sogar vorsieht, dass eine Verwendung tunlichst so lange zu dauern hat, wie der Ersatzfall andauert.

Zu den weiteren Änderungen der RGV ist Folgendes anzumerken:

Wie bereits aufgezeigt, deckt der vorgeschlagene Text des § 5 Abs. 1 letzter Satz RGV den in den Erläuterungen ausgeführten Regelungsgehalt der Bestimmung nicht, wonach im Dienstauftrag aus dienstlichen Gründen die Wohnung (und nicht die Dienststelle) als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise festzulegen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen. Vielmehr wird festgelegt, dass (vorerst) aus dienstlichen Gründen im Dienstauftrag festgelegt sein muss, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten und/oder dort zu beenden ist (erste Bedingung), welche dann unter der Voraussetzung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise gilt, dass dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen (zweite Bedingung). Die dienstlichen Gründe im ersten Teil des Konditionalsatzes können daher nicht identisch sein mit jenen, die nach Erfüllung der ersten Bedingung als weitere Bedingung im zweiten Teil des Konditionalsatzes gefordert werden.

Dass durch diese (Verkettung von) Bedingungen eine Aufwandsersparnis bewirkt werden soll, scheint mehr als zweifelhaft, insbesondere wenn man den mit den Vergleichsrechnungen zwingend verbundenen Mehraufwand berücksichtigt. Soll nämlich – wie in den Erläuterungen ausgeführt – schon im Dienstauftrag bei Festlegung des Ausgangs- und Endpunkts der Dienstreise (Dienststelle oder Wohnung) die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, in welchem Fall geringere Reisegebühren anfallen, so wäre bereits zu diesem Zeitpunkt eine (rein fiktive) doppelte Rechnung anzustellen, um die jeweils niedrigere Gebühr zu ermitteln. Gleiches gilt nach Abschluss der Dienstreise nach Legung der Reiserechnung, weil die tatsächlich angefallenen Reisegebühren von den prognostizierten auch abweichen können, wenn sich die Umstände geändert haben (z.B. Unfall oder Unwetter bedingte großräumige Umleitungen, andere Fahrzeiten mit höheren Tarifen als angenommen). Der Personalaufwand für diese Vergleichsrechnungen dürfte die Einsparungen bei den Ausgaben wohl wieder aufwiegen. Wirtschaftlich sinnvoll scheint ein alleiniges Abstellen auf die Höhe der Reisegebühren schon gar nicht, wenn durch das vorweggenommene Abstellen auf die Wohnung etwa kostbare Dienstzeiten der Bediensteten „verschenkt“ werden, weil etwa eine halbtägige Dienstreise nicht die gesamte Arbeitszeit dieses Arbeitstags ausfüllt. Wollte man in die Vergleichsrechnung auch noch den Zeitaufwand und dessen konkrete Kosten in Ansehung der betroffenen Bediensteten in die Vergleichsrechnung miteinbeziehen (unter Anwendung eines

Lohnverrechnungsprogramms), so scheint der wirtschaftliche Nutzen gegenüber der bestehenden Regelung wohl mehr als zweifelhaft. Den Bediensteten selbst kann wohl eine solche Vergleichsrechnung – je nach Länge der tatsächlich dienstlich notwendigen Verrichtung vor Ort zu berechnen – schon gar nicht aufgebürdet werden. Die Wahl des Ausgangs- und Endpunkts der Dienstreise sollte daher in das – nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen auszuübende – Ermessen des die Dienstreise anordnenden Organs gestellt und davon ausgehend dann die Reisegebühren vom und zum jeweils festgelegten Ort ermittelt werden, ohne aufwändige Vergleichsrechnungen zu verlangen.

Abgesehen davon bestehen jedoch weit gravierendere Bedenken in inhaltlicher Hinsicht gegen die Deckelung der Tages- und Nächtigungsgebühr sowie der Zuteilungsgebühr mit Sätzen, die den durch den Dienstgeber verursachten Mehraufwand bei der Dienstverrichtung nicht decken können (§§ 13 und 22 RGV). Darunter würde nicht nur die Qualität der Dienstverrichtung, im Bereich der Justiz auch jene der Rechtsprechung, leiden (Richter/innen werden Lokalausweise, für deren Kosten sie zu einem erheblichen Teil mit ihrem Gehalt aufzukommen haben, wohl weniger präferieren, auch wenn der im Ermessen des Entscheidungsorgans liegende Ausweis die Richtigkeitsgewähr der Entscheidung wesentlich verbessern würde), ein solches gesetzmäßig festgelegtes „Sonderopfer“ scheint auch in einem Spannungsverhältnis zu Art. 1 des 1. ZP EMRK zu stehen. Besteht von Gesetzes wegen die – mit Disziplinarstrafen sanktionierte – Dienstpflicht, einem Dienstreiseauftrag oder (beispielsweise für die Richter/innen des Sprengels eines Oberlandesgerichts) einer dienstlichen Zuteilung sogar in ein anderes Bundesland Folge zu leisten, so kommt die Zurücknahme des Ersatzes der dafür anfallenden Zusatzkosten für Nächtigung und Verpflegung nicht nur einer Gehaltskürzung gleich, sie eröffnet auch einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Während sonst eine Gehaltskürzung eines richterlichen Erkenntnisses im Disziplinarverfahren bedarf, eröffnet es diese Bestimmung der Justizverwaltung ohne Weiteres „missliebige Richter/innen“ mittels Dienstreiseauftrag oder bei Sprengelrichter/innen auch per Zuteilung auf bestimmte Zeit an Orte zu versenden, wo Nächtigungs- und Lebenshaltungskosten die als Ersatz dafür zustehenden Reisegebühren bei Weitem übersteigen (etwa bei einem Auftrag zu einer Dienstreise in einen Tagungsort während der dortigen Hoch- bzw. Touristensaison).

Es bietet sich auch keinerlei sachliche Rechtfertigung an, in Abweichung von den Grundsätzen des Arbeitsrechts die ausschließlich für die Erfüllung von Dienstpflichten notwendigen Zusatzkosten zu einem erheblichen Teil den Dienstnehmer/innen aufzuerlegen, schon gar nicht dann, wenn die Bestimmung des Ortes der Dienstverrichtung jeweils den Organen des Dienstgebers (im Wege der monokratischen ebenso wie im Wege der kollegialen Justizverwaltung) obliegt. Eine solche Abweichung scheint auch unter dem Aspekt des Gleichheitsgebots bedenklich. Überdies fehlt jede Übergangsregelung für jene Dienstnehmer/innen, die sich auf Planstellen wie solche für „Sprengelrichter/innen“ in der Erwartung beworben haben und dort ernannt worden sind, die damit für die Erfüllung der Dienstpflichten verbundenen Zusatzkosten vom Dienstgeber auch ersetzt zu erhalten. Die für diese resultierende Gehaltskürzung greift somit nicht nur in bestehende Dienstverhältnisse und Vermögenspositionen ein, sondern legt diesen Dienstnehmer/innen ein – jedenfalls nicht durch Einsparungsmaßnahmen des Dienstgebers zu rechtfertigendes – Sonderopfer auf.

Zur **Nächtigungsgebühr** ist anzumerken, dass deren Höhe grundsätzlich **nicht mehr zeitgemäß** erscheint. Die Reisezulage in der derzeitigen Höhe stammt bereits aus dem Jahr 1994. Man denke daran, dass ein Ersatz von nachgewiesenen Kosten für die Unterkunft mit einem Gesamtausmaß von EUR 67,50 gedeckelt sein würde und dies verglichen mit den bisherigen Gebührenstufen 2a bzw. 2b und 3 einen Rückschritt von EUR 68,85 bzw. EUR 81,45 bedeutet. Auch die Erreichung einer Verwaltungsvereinfachung auf diesem Gebiet könnte bezweifelt werden. Die Erwirkung einer höheren, einheitlichen Nächtigungsgebühr oder aber alternativ dazu eine Wertanpassung des derzeitigen Zuschlages zur Nächtigungsgebühr im Ausmaß von 350% wären anzustreben.

Es wäre auch wünschenswert, würde man die im Falle von Auslandsreisen weiter in Anwendung befindlichen Gebührenstufen (samt Zuordnung) bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen (oder eben an anderer Stelle) abdrucken – ansonsten ist bei jeder neu aufgelegten Ausgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 eine Unvollständigkeit zu besorgen.

Angemerkt wird, dass die Pflege der Gebührenstufen im Besoldungssystem nicht entfällt, da diese für Auslandsreisen in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich weiter in Kraft bleiben.

Abgesehen von rechtlichen Erwägungen erweist sich die mit einem vom Dienstauftragsgeber wahlweise zu bestimmenden Ausgangs- und/oder Endpunkt von Dienstreisen verbundene Überprüfung aber auch aus **Verwaltungssicht** als nicht unproblematisch.

Vor Erteilung des Dienstauftrags wäre künftig zu überprüfen, in welcher Höhe sich Reisegebühren mit Bezugspunkt Wohnung bzw. Dienststelle belaufen. Während sich dies nach der bisherigen Rechtslage ab/an Dienststelle relativ leicht feststellen lässt und durch Erfahrungswerte der Sachbearbeiter auch keinen sonderlichen Ermittlungsaufwand verursacht, wären bei der Beurteilung von Dienstreisen ab/an Wohnung Umstände zu berücksichtigen, welche ständige Ermittlungen nach sich ziehen. Vor allem dann, wenn Bedienstete wiederkehrende Reisen zu unterschiedlichen Zielorten durchzuführen haben. Während also beispielsweise bei fünf Bediensteten unterschiedlicher Dienststellen in Wien die Gebührlichkeit eines Kernzonenfahrtscheins pro Strecke angenommen werden darf, wären in Hinkunft fünf einzelne Ausgangspunkte zu überprüfen, ehe ein Dienstauftrag erteilt werden könnte.

Bei der Beurteilung der im Rahmen der Dienstreise entstehenden Tagesgebührenansprüche – welche ja ebenso in die Ausgestaltung des Dienstauftrags Einfluss nehmen dürften – ist dies nicht minder komplex. Verwendet ein Bediensteter Massenbeförderungsmittel zur Durchführung der Dienstreise, so kann er die fahrplanmäßige Abfahrt vom Dienstort bis zur tatsächlichen Ankunft im Dienstort mit sogenannten, im § 16 RGV geregelten Hinzurechnungszeiten erstrecken. Verwendet der Bedienstete hingegen individuelle Beförderungsmittel – also in erster Linie das eigene Kraftfahrzeug – so gebühren diese Hinzurechnungszeiten nicht. Infolge der beabsichtigten Novellierung des § 5 Abs. 3 RGV stehen dem Bediensteten Kilometergelder zu, wenn die Wegstrecke bis zum Bahnhof zwei Kilometer überschreiten sollte. Bei diesen Kilometergeldern kann es sich durch die beabsichtigte Novellierung eigentlich nur mehr um die besondere Entschädigung für die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeugs handeln. Daraus folgt, dass bei Rechnungslegung für den Sachbearbeiter nicht erkennbar ist, ob der Bedienstete die Dienstreise tatsächlich mit Massenbeförderungsmittel begann und lediglich die Wegstrecke zum Bahnhof „pauschal“ mittels Kilometergeld abgegolten haben möchte oder aber ob für den Weg zum Bahnhof tatsächlich das eigene Kraftfahrzeug verwendet wurde, was wiederum den Wegfall der genannten Hinzurechnungszeiten zur Folge hätte.

Dabei wird sich auch die Frage stellen, welches Kilometergeld für den Weg zum bzw. vom Bahnhof zusteht – jenes für den PKW oder jenes für das Motor(-fahr-)rad? Sollte beabsichtigt sein, dass dieses Kilometergeld von der Wohnung (oder auch Dienststelle) zum bzw. vom Bahnhof zurück nur zusteht, wenn man tatsächlich ein individuelles Beförderungsmittel verwendet, so fände sich dies nicht im Gesetzestext.



Unklar könnte auch sein, wie der Begriff „Wohnung“ im Sinne der novellierten Bestimmungen zu verstehen ist.

Vollkommen unklar ist schließlich, wie im Falle von „Bezirksreisen“ vorzugehen wäre. Mit der Stammdienststelle als bisher einzigem Bezugspunkt war die Frage, wann es sich um eine Bezirksreise handelte, relativ einfach zu beantworten. Käme nun aber wahlweise der Wohnort als Bezugspunkt ebenso in Betracht, fehlt eine präzisere Differenzierung im Gesetz.

### **Planstellenbewirtschaftung und Mutterschutz**

Das BMJ benutzt abschließend die Gelegenheit, auf die **Problematiken** für die **Planstellenbewirtschaftung** im Zusammenhang mit **Abwesenheiten wegen Mutterschutzes** (Beschäftigungsverboten) hinzuweisen.

Im Bereich des Justizressorts unterliegen im mehrjährigen Durchschnitt, mit zuletzt wieder steigender Tendenz, laufend rund 45 bis 50 und oft deutlich mehr (1. Juli 2010: 61!) Beamtinnen einem Beschäftigungsverbot gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, stehen also mit ihrer Arbeitskraft für einen zumindest 16-wöchigen, in der Praxis auf Grund der häufigen vorzeitigen Beschäftigungsverbote oft viel längeren Zeitraum nicht zur Verfügung. Nicht selten ergibt sich nämlich gerade im Justizdienst (Richterinnen, Staatsanwältinnen, Richteramtswärterinnen, Rechtspflegerinnen, Exekutivbedienstete usw.) außerdem das Problem, dass ausgehend vom jeweiligen Arbeitsplatz wegen der Gefahren für Mutter und Kind schon weit früher keine Beschäftigung mehr möglich ist.

Selbstverständlich ist es nicht möglich bzw. den Parteien und auch der Beamtin selbst nicht zumutbar, die anfallende Arbeit über einen so langen Zeitraum unerledigt liegen zu lassen, bis sie ihren Dienst wieder antritt. Der Gesetzgeber hat dies anerkannt, indem er es in Punkt 5 Abs. 2 lit. k des Allgemeinen Teils des Personalplans ermöglicht, für Bundesbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen (Beschäftigungsverbot), Ersatzkräfte aufzunehmen.

Anders als in den sonstigen Fällen, in denen das Gesetz eine solche Ersatzaufnahme ermöglicht, scheitern Ersatzaufnahmen wegen mutterschutzbedingter Abwesenheit von Beamtinnen (und nur von diesen) aber de facto an der Bestimmung des Punktes 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils, wonach durch die Aufnahme von Ersatzkräften die im Personalplan für die einzelnen Untergliederungen festgesetzte ausgabenwirksame Personalkapazität jedenfalls nicht überschritten werden darf.



Während nämlich Bedienstete, die aus einem der anderen in Punkt 5 Abs. 2 des Allgemeinen Teils genannten Gründe vom Dienst abwesend sind, nicht in die ausgabenwirksame Personalkapazität eingerechnet werden, ist dies bei Beamtinnen im Mutterschutz sehr wohl der Fall. Tatsächlich können also Frauen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen entgegen den ausdrücklichen Intentionen des Punktes 5 Abs. 2 des Allgemeinen Teils in ihrer Abwesenheit nicht durch Ersatzkräfte vertreten werden. Diese diskriminierende Behandlung von Beamtinnen im Mutterschutz gegenüber anderen Ersatzfällen und sogar gegenüber Vertragsbediensteten im Mutterschutz resultiert allein daraus, dass sie gemäß § 13 Abs. 8 GehG ihren in beiden Fällen ungekürzten Bezugsanspruch gegen den Bund behalten, während Vertragsbedienstete im Mutterschutz gemäß § 24 Abs. 8 VBG primär an den Sozialversicherungsträger verwiesen werden.

Dem Punkt 5 des Allgemeinen Teils des Personalplans wohnt offenbar der Grundsatz inne, die Ersatzfähigkeit einer Abwesenheit davon abhängig zu machen, dass die abwesende Arbeitskraft deshalb auch nicht mehr ausgabenwirksam ist; es erscheint mir allerdings unsachlich und in diesem Sinne diskriminierend, allein wegen des anderen sozialversicherungsrechtlichen Umgangs den nur Frauen betreffenden Ersatzfall einer mutterschutzbedingten Abwesenheit einer Beamtin mit Blick auf die Ersatzfähigkeit grundlegend anders (nämlich viel schlechter) zu behandeln als alle anderen Ersatzfälle.

Eine Lösung wäre meines Erachtens darin zu finden, Vakanzen durch Beamtinnen bzw. öffentlich-rechtlich Bedienstete (Allgemeiner Verwaltungsdienst, Richterinnen, Richteramtswärterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtspflegerinnen, Exekutivbedienstete usw.) in mutterschutzbedingter Abwesenheit nicht anders zu behandeln als solche von Vertragsbediensteten und ungeachtet des bloß sozialversicherungsrechtlichen Unterschieds die vom Gesetz in Aussicht gestellte Ersatzaufnahme auch tatsächlich zu ermöglichen (keine Einrechnung in die limitierte ausgabenwirksame Personalkapazität).

Das Anliegen einer Lösung der aufgezeigten Problematik wird auch von Seiten der **AGG** sowie aus Sicht der für Angelegenheiten des Gleichbehandlungsrechts zuständigen Organisationseinheiten des BMJ **unterstützt**. Insbesondere wurde dabei darauf hingewiesen, dass Beamtinnen in Ansehung des fehlenden Ausgleichs der Mutterschutz bedingten Abwesenheiten nicht nur gemäß § 4 Z 6 B-GIBG bei den sonstigen Arbeitsbedingungen auf Grund ihres Geschlechts unmittelbar diskriminiert

(für die Zeit ihrer Abwesenheit steht ihnen keine Ersatzkraft zur Verfügung, die das Anwachsen ihres Arbeitsberges verhindert bis sie aus dem Mutterschutz an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren), sondern oftmals auch von anderen Bediensteten, die die dringenden Arbeiten – mitunter ohne jedweden finanziellen Ausgleich (bei RichterInnen und StaatsanwältInnen) – neben der eigenen Arbeit miterledigen müssen, deshalb angefeindet, unter Druck gesetzt und gemäß § 8a B-GIBG belästigt bzw. allgemein als gebärfähige Frauen beim beruflichen Aufstieg benachteiligt werden, weil sie als „Gefahr“ gesehen werden können, die die Arbeitsbelastung der anderen Bediensteten im Mutterschutzfall erhöht. Das Fehlen der Möglichkeit im Mutterschutzfall Ersatzkräfte bestellen zu können bewirkt, dass das Risiko einer Schwangerschaft sowie die Schwangerschaft selbst wegen der zu befürchtenden bzw. bereits eingetretenen Negativfolgen für die anderen Bediensteten zu einer erheblichen Benachteiligung der betroffenen Frauen und damit zu deren unmittelbaren Diskriminierung bzw. oft genug auch zu deren Belästigung durch andere Bedienstete führen. Jedwede Negativwirkungen einer Schwangerschaft im Arbeitsfeld widersprechen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH immer dem Gemeinschaftsrecht (Art. 5 RL 76/207/EWG, Art. 2 Abs. 7 RL 2002/73/EG) und stellen sich jedenfalls als verbotene unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts dar. Es darf daher dringend angeregt werden, diesen Verstoß gegen das Richtlinienrecht der EU zu beseitigen.

Schließlich dürfen auch die mehrfachen Anregungen des BMJ im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des **Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes** in Erinnerung gerufen werden.

Abschließend wird nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme gedankt.

17. November 2010  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Anton Paukner

Elektronisch gefertigt

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das ..... Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2011 ...)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

.....

.....

**Artikel ...****Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes**

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „neun“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Finanzprokurator“ die Worte „oder in § 9c Abs. 1 angeführten Einrichtungen“ eingefügt.
3. Nach § 9b werden folgende §§ 9c und 9d jeweils samt Überschrift eingefügt:

**„Externe Ausbildung in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

**§ 9c.** (1) Externe Ausbildungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind nach Maßgabe der personellen Erfordernisse vorzusehen bei:

1. einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaft,
2. der Finanzmarktaufsicht,
3. der Österreichischen Nationalbank,
4. zur Vermittlung der in § 10 Abs. 3 angeführten Kenntnisse geeigneten Unternehmen,
5. einer mit der Prüfung, Verfolgung oder Aufklärung von abgaben- oder sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalten befassten Dienststelle der Finanzverwaltung oder
6. einer mit der Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität befassten Dienststelle im Bereich des Bundesministeriums für Inneres.

(2) Die Zuteilung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes. § 9a Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die vorgesehene Ausbildungsstelle tritt.

(3) Die Ausbildung darf frühestens nach dem zweiten Jahr des Ausbildungsdienstes beginnen. § 9a Abs. 5, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet, den Richteramtsanwärter im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung mitzuversichern.

### **Ausbildungen bei einer Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtung oder der Bewährungshilfe**

**§ 9d.** Auf Ausbildungen bei einer Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtung sowie bei einer Einrichtung der Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) sind die Bestimmungen des § 9c Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

4. In § 10 erhält der Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Im Rahmen der Ausbildung im Bereich der Wirtschaft ist das Verständnis für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge zu fördern.“

5. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Nach bestandener Richteramtprüfung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung des Richteramtanwärters auf Grund eines bestehenden Bedarfes so zu bestimmen, dass dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird.

(2) Als selbständige Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 anzusehen ist insbesondere

1. die verstärkte Heranziehung zur
  - a) Aufnahme von Anträgen und Ansuchen von Parteien sowie
  - b) zur Verrichtung des Parteienverkehrsjeweils in allen Sparten der Rechtspflege,
2. die verstärkte Heranziehung zur Durchführung von Einvernahmen im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, und
3. die Durchführung von Einvernahmen in Zivil- und Außerstreitsachen bei Vorliegen des Parteinverständnis.

(3) Der Richteramtanwärter ist bei Besorgung von Aufgaben nach Abs. 1 und 2 an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters bzw. des nach der Geschäftseinteilung zuständigen Staatsanwaltes gebunden.

(4) Von den für Richteramtanwärter vorgesehenen Ausbildungsstationen ist nach bestandener Richteramtprüfung nur eine Verwendung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt oder beim Notar nicht mehr zulässig.“

6. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat, ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1, nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei gleicher Eignung

1. bei Ersternennungen die längere Rechtspraxis (§ 26 Abs. 1),
2. bei Folgeernennungen die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt; bei einem Besetzungsvorschlag für die Planstelle eines Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ist zwischen Bewerbern, die bereits auf Richterplanstellen bei dem betreffenden Gerichtshof ernannt sind, die Dienstzeit als Richter nur insoweit entscheidend, als sie bei dem betreffenden Gerichtshof zurückgelegt worden sind.

7. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Bei mehreren Vizepräsidenten entscheidet die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt.“

8. § 77 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Falls mehrere Richter wegen desselben Ernennungstages für das Ausscheiden in Betracht kommen, entscheidet die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt.“

9. § 78 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Richter kann mit seinem Einverständnis und soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen zu einem Praktikum nach § 204b zugeteilt werden. Seine dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bleibt während der Dauer eines derartigen Praktikums (Dienstzuteilung) unberührt. § 9c ist sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 175 Abs. 1 Z 5 und 6 wird jeweils der Begriff „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ durch den Begriff „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“ ersetzt.

11. In § 182 Abs. 3 wird die Wortfolge „der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungssichttag“ durch die Wortfolge „die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt“ ersetzt.

12. In § 182 Abs. 4 wird die Wortfolge „die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit“ durch die Wortfolge „die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt“ ersetzt.

13. In § 190 Abs. 2 Z 2 lit. d bis f wird jeweils der Begriff „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ durch den Begriff „WKStA“ ersetzt.

14. In § 197 Abs. 1 wird in der Gehaltsgruppe II jeweils der Begriff „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ durch den Begriff „WKStA“ ersetzt.

15. Die Überschrift des 204a lautet:

**„Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“**

16. In § 204a wird jeweils der Begriff „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ durch den Begriff „WKStA“ ersetzt.

17. Nach § 204a wird folgender § 204b samt Überschrift eingefügt:

**„Wirtschaftspraktika**

**§ 204b.** (1) Alle Staatsanwälte, insbesondere die bei der WKStA ernannten oder zur WKStA dienstzugehörigen, sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und bei Bedarf zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über wirtschaftliche Zusammenhänge Praktika bei Unternehmen oder wirtschaftsnahen Einrichtungen, wie insbesondere solchen nach § 9c, absolvieren.

(2) Ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bleibt während der Dauer derartiger Praktika (Dienstzuteilungen) unberührt. § 9c ist sinngemäß anzuwenden.“

18. Im § 207 wird nach Abs. 55 folgender Abs. 56 eingefügt:

„(56) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY, treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 mit 1. Jänner 2012,
2. Artikel IIa, § 9 Abs. 2 und 4, § 9c, § 9d, § 24, § 33 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 3 zweiter Satz, § 77 Abs. 5 zweiter Satz, § 78a samt Überschrift § 182 Abs. 3 und 4 mit 1. Jänner 2011;
3. § 175 Abs. 1 Z 5 und 6, § 190 Abs. 2 lit. d bis f, § 197 Abs. 1, § 204a und 204b mit 1. Juni 2011; alle zum 1. Juni 2011 bei der KStA ernannten Staatsanwälte gelten mit diesem Zeitpunkt in unveränderter funktionaler und besoldungsrechtlicher Stellung als Staatsanwälte der WKStA.“

## Artikel ...

### Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Z 1.17 wird die Wortfolge „neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht“ durch die Wortfolge „fünfmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht oder einer Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

2. Im § 284 wird nach Abs. 76 folgender Abs. 77 eingefügt:

„(77) Anlage 1 Z 1.17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY, tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

## Vorblatt

### Probleme:

- .....
- Die Einsatzmöglichkeiten für Richteramtsanwärter nach Ablegung der Richteramtsprüfung sind nicht flexibel genug.

### Ziele:

- .....
- Die Einsatzmöglichkeiten für Richteramtsanwärter nach Ablegung der Richteramtsprüfung werden flexibler gestaltet, ausgeweitet und klarer definiert. Überdies sollen im RStDG bei Reihungskriterien zur Klarstellung die Bezugnahmen auf den Vorrückungstichtag durch ein Abstellen auf die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt ersetzt werden. Weiters sind Begleitregelungen für die neue Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu treffen.

### Inhalt/Problemlösung:

- .....
- Die Ausbildungsmöglichkeiten für Richteramtsanwärter werden gemäß den aktuellen Erfordernissen auf Ausbildungen im Bereich der Wirtschaft erweitert.
- Für Richter und insbesondere auch Staatsanwälte werden Zuteilungsmöglichkeiten zu Wirtschaftseinrichtungen geschaffen (Fortbildung im Bereich der Wirtschaft).
- Die Einsatzmöglichkeiten für Richteramtsanwärter nach Ablegung der Richteramtsprüfung werden flexibler gestaltet (z.B. Einvernahmen jeglicher Art, Protokolle, Parteienverkehr) und klarer definiert. Überdies werden im RStDG bei Reihungskriterien zur Klarstellung die Bezugnahmen auf den Vorrückungstichtag durch ein Abstellen auf die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt ersetzt. Weiters sind Begleitregelungen für die neue Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu treffen.

## Erläuterungen

### Hauptgesichtspunkte

...

#### Artikel ... (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz)

Die Einsatzmöglichkeiten für Richteramtsanwärter nach Ablegung der Richteramtsprüfung werden flexibler gestaltet (z.B. Einvernahmen jeglicher Art, Protokolle, Parteienverkehr) sowie überdies verdeutlicht und bedarfsgerecht ausgeweitet.

Die Ausbildungsmöglichkeiten für Richteramtsanwärter werden gemäß den aktuellen Erfordernissen erweitert (Ausbildungen im Bereich der Wirtschaft).

Überdies sollen im RStDG bei Reihungskriterien zur Klarstellung die Bezugnahmen auf den Vorrückungstichtag durch ein Abstellen auf die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt ersetzt werden.

Weiters sind Begleitregelungen für die neue Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu treffen; die WKStA wird auch im RStDG entsprechend verankert.

Fortbildung im Bereich der Wirtschaft: Richter und insbesondere auch Staatsanwälte sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und nach Bedarf ihre wirtschaftlichen Kenntnisse und das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge durch Praktika bei Unternehmen oder wirtschaftsnahen Einrichtungen vertiefen können. Während der Dauer dieser Praktika (Dienstzuteilungen) soll jedoch nicht ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung berührt werden.

Im Übrigen wird auf die Hauptgesichtspunkte zu Artikel ... [Anm: Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes – siehe Anhang] verwiesen.

**Artikel ... (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)**

Auf die Hauptgesichtspunkte zu Artikel ...[Anm: Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes – siehe Anhang] wird verwiesen.



## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel ... (Änderungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes)**

Hinsichtlich der Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis wird auf die Erläuterungen zu Artikel ... [Anm: Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes – siehe Anhang] verwiesen.

Die Einsatzmöglichkeiten für Richteramtswarter nach Ablegung der Richteramtprüfung werden flexibler gestaltet (wie z.B. Anträge, Parteienverkehr, Ermittlungsverfahren), verdeutlicht und maßvoll ausgeweitet. Durch die Wortfolge „verstärkte Heranziehung“ in § 24 Abs. 2 Z 1 bis 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Richteramtswarter auch bereits vor Ablegung der Richteramtprüfung zu derartigen Tätigkeiten herangezogen werden.

Überdies sollen im RStDG bei Reihungskriterien zur Klarstellung die Bezugnahmen auf den Vorrückungstichtag durch ein Abstellen auf die längere Dienstzeit als Richter und Staatsanwalt ersetzt werden. Hintergrund ist, dass auf Grund des Nebeneinanders unterschiedlicher Regelungsregime bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags im Gehaltsgesetz (Ermittlung ab dem 18. Lebensjahr bzw. künftig ab dem durchschnittlichen Ende der Schulpflicht) der Vorrückungstichtag in Hinkunft an Aussagekraft verlieren wird; seine Heranziehung könnte zu Missverständnissen führen.

Den Richtern und insbesondere Staatsanwälten soll im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und nach Bedarf ermöglicht werden, ihre wirtschaftlichen Kenntnisse durch Praktika bei Unternehmen oder wirtschaftsnahen Einrichtungen zu vertiefen. Während der Dauer dieser Praktika (Dienstzuteilungen) soll jedoch nicht ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung berührt werden.

Weiters sind Begleitregelungen für die neue Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zu treffen. Die Gelegenheit wird dazu benützt, um die WKStA im RStDG zu verankern:

- Im § 175 Abs. 1 Z 5 und 6 wird jeweils der Begriff "Korruptionsstaatsanwaltschaft" durch den Begriff "Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)" ersetzt;
- Im § 190 Abs. 2 lit. d bis f wird jeweils der Begriff "Korruptionsstaatsanwaltschaft" durch den Begriff "WKStA" ersetzt;
- Im § 197 Abs. 1 wird in der Gehaltsgruppe II jeweils der Begriff "Korruptionsstaatsanwaltschaft" durch den Begriff "WKStA" ersetzt;
- Die Überschrift des 204a lautet künftig: "Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)";
- Im § 204a Abs. 1 wird jeweils der Begriff "Korruptionsstaatsanwaltschaft" durch den Begriff "WKStA" ersetzt.

### **Zu Artikel ... (Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)**

Auf die Erläuterungen zu Artikel ... [Anm: Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes – siehe Anhang] ... wird verwiesen.

## **Anhang zur Information (Auszug Änderungen des Rechtspraktikantengesetzes)**

### **Hauptgesichtspunkte**

....

#### **Artikel 36 (Rechtspraktikantengesetz)**

Hauptgesichtspunkt dieses Teils des Entwurfs ist die Kürzung der Dauer der Gerichtspraxis von derzeit neun auf fünf Monate (bei maßvoller Absenkung des Ausbildungsbeitrags), jeweils mit entsprechender Legistikvakanz. Dadurch soll sowohl eine budgetäre Entlastung als auch eine Minderung des Platzmangels an vielen Gerichten erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Zuge der Durchführung der Maßnahme der Verkürzung der Gerichtspraxis erforderlich. Im Rechtspraktikantengesetz wird bezüglich der Dauer des Rechtsanspruchs auf Zulassung zur Gerichtspraxis lediglich auf andere Bestimmungen verwiesen. Flankierend sind daher die vorgeschlagenen Anpassungen insbesondere auch in den verschiedenen Berufsbestimmungen nötig.

Um eine verfassungskonforme Übergangsfrist zu gewährleisten, kommt frühestens der 1. Juli 2011 als Datum des Inkrafttretens in Frage. Dies scheint erforderlich, weil der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2000 mit seinem Erkenntnis G59/00 eine neu eingeführte Bestimmung aufhob, welche die Streichung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne Übergangsfrist zum Inhalt hatte. Darin führte er unter Berufung auf den Vertrauensschutz aus, dass es sich um einen plötzlichen und intensiven Eingriff in eine erworbene Rechtsposition handle. In Verbindung mit einer speziellen Übergangsvorschrift und einer entsprechenden Legisvakanz wird diese Argumentation berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Rechtspraktikantengesetzes verfolgt überdies folgende Ziele:

- Berücksichtigung der geänderten studienrechtlichen Voraussetzungen
- Schaffung einer Möglichkeit, Rechtspraktikanten bei nachträglichem Hervorkommen fehlender Zulassungserfordernisse auszuschließen
- Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten nach Absolvierung der gesetzlichen Mindestdauer der Gerichtspraxis

### **Artikel 37 (Staatsanwaltschaftsgesetz)**

...

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

...

#### **Zu Z 2, 3 und 4 (§ 5 RPG):**

Die der Gerichtspraxis soll künftig grundsätzlich nur mehr fünf Monate (bei maßvoll vermindertem Ausbildungsbeitrag) dauern. Die konkreten Anpassungen dazu erfolgen in den Bestimmungen über die jeweiligen Berufserfordernisse (Rechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, Notariatsordnung, Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979), auf die das RPG in Bezug auf den Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis verweist. § 28a enthält dazu die entsprechende Übergangsvorschrift.

Im Hinblick auf diese Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis erscheint eine flexiblere Regelung der Verwendung sinnvoller; freilich soll die Ausbildung auch weiterhin (jedenfalls) beim Landesgericht und beim Bezirksgericht erfolgen.

#### **Zu Z 6 (§ 6 Abs. 3 RPG):**

Rechtspraktikanten sollen nach einer (nunmehr fünfmonatigen) Ausbildung bei Gericht unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes (so wie schon jetzt bei einer Justizanstalt) auch beim Oberlandesgericht und beim Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden können.

#### **Zu Z 11 (§ 17 RPG):**

Im ersten Ausbildungsmonat erfolgen erfahrungsgemäß hauptsächlich eine erste Einweisung und grundlegende Einschulung. Es erscheint daher, vor dem Hintergrund einer künftig grundsätzlich fünfmonatigen Gerichtspraxis gerechtfertigt, betraglich in etwa von vier Monaten (nach derzeitigen Ansätzen) auszugehen. § 28a enthält dazu eine spezielle Übergangsvorschrift.

Zu den weiteren Änderungen im RPG:

.....